

Dezernat, Dienststelle VI/61/1

612 Schw KeSB

Vorlage-Nr.:		
1	034/2011	

Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	31.03.2011	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.05.2011	

Anla	ass: Mitteilung der Verwal- tung		
	Beantwortung von An- fragen aus früheren Sitzungen	Beantwortung einer An- frage nach § 4 der Geschäfts- ordnung	Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Reutlinger Straße" in Köln-Bilderstöckchen; hier: Vorabgenehmigung der Kindertagesstätte in der Reutlinger Straße/Göppinger Straße

Zur Nachverdichtung der ehemaligen belgischen Siedlung in Köln-Bilderstöckchen hat der Stadtentwicklungsausschuss die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebaulich Entwicklung unter Einbeziehung der Anwohner zu gewährleisten.

Neben der Errichtung von Reihenhäusern und Geschosswohnungen ist der Bau einer fünfzügigen Kindertagesstätte im Plangebiet vorgesehen. Der Bedarf einer solchen Einrichtung wurde durch die Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ermittelt. In Bilderstöckchen besteht ein hoher Fehlbedarf an Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Verschärft wird dieser Umstand dadurch, dass das Gebäude der Kindertagesstätte Eschenbachstraße 60 aufgrund von massiven Bodenabsenkungen geschlossen werden musste und die Kinder in anderen bestehenden Kindertagesstätten ausgelagert sind.

Die Kindertagesstätte Göppinger Straße soll daher im Ersatz für die Kindertagesstätte Eschenbachstraße 60 in städtischer Trägerschaft mit voraussichtlich folgender Gruppenstruktur geführt werden: 5 x Gruppentyp I mit jeweils 20 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren.

Der übrige Fehlbedarf an Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann perspektivisch nach Realisierung der weiteren Einrichtung an der Stuttgarter Straße für den Stadtteil maßgeblich reduziert werden.

Der Vorhabenträger fragt nunmehr an, ob die genannte Kindertagesstätte bereits vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens, das heißt auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt werden kann, um den hier bestehenden Bedarf kurzfristig decken zu können.

Eine derartige Genehmigung ist planungsrechtlich auch vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens möglich.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der vorgesehene Standort von den unmittelbaren Anliegern wegen befürchteter Störungen und problematischer Erschließung kritisch gesehen. Als Alternative wurde ein Standort im Süden des Plangebiets vorgeschlagen.

Nach eingehender Untersuchung kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass der vorgesehene Standort (Anlage 1) innerhalb des Plangebietes städtebaulich als auch funktional am günstigsten liegt.

Die von den Anwohnern geforderte Verlegung des Kindergartens nach Süden (Anlage 2) würde zum Verlust der hier vorgesehenen öffentlichen Aufenthaltsfläche und mindestens dreier Einfamilienhäuser führen. Zudem würden die Reihenhausgrundstücke im Norden des Baufeldes für eine Reihenhausbebauung unangemessen groß ausfallen.

Hinsichtlich des Kinderlärms verbessert sich zwar die Belastung für die nördlich gelegenen Privatgärten durch die Verlagerung der Einrichtung nach Süden, teilweise würden jedoch Anwohner im Süden neu belastet.

Erschließungstechnisch bietet der Zugang zum Kindergarten an der wenig befahrenen Göppinger Straße für die Kinder eine weitaus höhere Verkehrssicherheit als in der südlichen Variante an der stärker befahrenen Reutlinger Straße. Hinsichtlich der Lage des Kindergartens an der Ecke zur Reutlinger Straße ist nicht zu erwarten, dass vermehrt Verkehr in das Wohngebiet geleitet wird, sondern dass sich der Bring- und Holverkehr auf die Ecke Reutlinger Straße/Göppinger Straße beschränkt.

Aus den vorgenannten Gründen und hinsichtlich des hohen und dringenden Bedarfs an Kindergartenplätzen in Bilderstöckchen stimmt die Verwaltung einer Vorabgenehmigung der Kindertagesstätte zu.

2 Anlagen